

**Benutzungsordnung
für die Sporthallen Rot und St. Leon**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sporthallen bei der Parkring- und der Mönchsbergschule dienen mit ihren gesamten Anlagen sowie den Geräten vorrangig der Ausübung des Schulsports. Darüber hinaus werden sie den örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, allerdings hat der Schulübungsbetrieb Vorrang.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.
- 1.2 Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen sowie die Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen werden durch diese Benutzungsordnung geregelt und sind für alle Nutzer gleichermaßen verbindlich.
- 1.3 Anstand und gute Sitten sind bei der Benutzung der Sporthallen zu wahren.

2. Verwaltung

- 2.1 Die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthallen bei den Schulen obliegt der Gemeindeverwaltung St. Leon-Rot (Betreiberin).
- 2.2 Zur Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten und Anlagen ist je ein Hausmeister bestimmt; die Benutzer haben seinen oder den Anordnungen anderer Auftraggeber der Betreiberin, Folge zu leisten. Er sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Die Räumlichkeiten werden freigegeben, wenn der Nutzer im Belegungsplan aufgeführt ist.

3. Belegung

- 3.1 Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Sie gestattet dem Nutzer die Benutzung nach Maßgabe des Belegungsplanes. Die Belegungszusage kann jederzeit widerrufen werden.
- 3.2 Für die Nutzung aller Sporthallen erstellt die Harres Betriebs- GmbH je einen Belegungsplan für Werktage und Wochenenden bzw. Feiertage. Die in den Belegungsplänen festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Es dürfen nur die im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räume benutzt werden.
- 3.3 Die Harres Betriebs-GmbH ist jederzeit, sofern möglich nach Rücksprache mit dem Nutzer, berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten der Räume und Anlagen in den Belegungsplänen vorzunehmen. Sie ist berechtigt, in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen Übungsstunden abzusagen. Freie Platzkapazitäten können jederzeit vergeben werden.
- 3.4 Eine Änderung der Belegungszeiten nach den Belegungsplänen ist vom Nutzer ausnahmslos vorher schriftlich bei der Betreiberin zu beantragen. Eine selbständige Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet. Wird die Harres Betriebs-GmbH nicht rechtzeitig über eine ausfallende Übungsstunde oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Benutzung informiert, ist für die Zeit, in der die Sporthalle zur Verfügung gehalten wird, das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist frühestens 15 Minuten vor Übungsbeginn gestattet. Übungsleiter und Teilnehmer dürfen die Übungs- bzw. Trainingsräume, Besucher die Zuschauerbereiche erst kurz vor Beginn der Übungsstunden betreten.
Der Zutritt ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist.
Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass
- die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit für nachfolgende Trainingseinheiten zur Verfügung stehen und
 - die Sporthalle, einschließlich Dusch- und Umkleidezeit, bis spätestens 15 Minuten nach Ende der Benutzungszeit verlassen wurden.
- Ist der folgende Nutzer zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sporthalle verlassen wird, noch nicht anwesend, so ist nach Punkt 5.2 dieser Benutzungsordnung zu verfahren und die Sporthalle abzuschließen.
Dies gilt auch für den letzten Nutzer.
- 4.2 Übungs- und Trainingsstunden für Jugendliche werden nur bis 20.00 Uhr zugeteilt. In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auch über 20.00 Uhr hinaus zur Verfügung gestellt werden. Eine vorherige Genehmigung der Betreiberin ist Voraussetzung.

5. Aufsicht während der Nutzung

- 5.1 Die Verantwortung für die Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes obliegt dem Nutzer. Bei der Benutzung muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er hat als erster die Räumlichkeiten zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Beim Lehr- und Übungsbetrieb sollen ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die möglichst in "Erster Hilfe" ausgebildet sind.
- 5.2 Nach Ende der Übungszeit haben sich die Übungsleiter davon zu überzeugen, dass die benutzten Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden.
Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Fenster geschlossen, alle elektrischen Geräte und die Beleuchtung abgeschaltet sowie die Duschanlagen abgestellt sind.
Der Nutzer ist für die Reinhaltung der sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- 5.3 Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an den Einrichtungen und Geräten der Sporthalle hat er die Gemeindeverwaltung, Hauptamt, unverzüglich zu unterrichten.

6. Betreten der Gebäude

- 6.1 Die Übungsräume in den Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung und ausschließlich mit Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe, dazu zählen auch Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden, sind in den Umkleieräumen abzulegen.
Zum Umkleiden und zur Aufbewahrung der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmenden Personen gestattet.
- 6.2 Nach dem Duschen sind die Duschanlagen abzustellen. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen ist zu vermeiden. Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen, ausgenommen sauberen Badeschuhen, betreten werden.

7. Einrichtungen und Geräte

- 7.1 Ohne vorherige Genehmigung der Betreiberin dürfen keine Geräte etc. aus der Sporthalle entnommen oder anderweitig benutzt werden.
- 7.2 Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in den Sporthallen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.
- 7.3 Die Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Schäden sind der Betreiberin unverzüglich zu melden.
- 7.4 Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen. Es müssen die vorhandenen Gerätewagen verwendet werden.

8. Bedienung der haustechnischen Anlagen

Haustechnische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch einen Beauftragten der Betreiberin bedient werden. Das Telefon der Sporthalle steht für Notfälle zum allgemeinen Gebrauch bereit.

9. Benutzungsentgelt

- 9.1 Für die Benutzung ist ein Entgelt nach der jeweils gültigen Mietpreisordnung der Harres Betriebs-GmbH zu entrichten.
- 9.2 Im Auftrag der Gemeindeverwaltung erstellt die Harres Betriebs-GmbH dem Nutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist.

10. Besondere Benutzungshinweise

- 10.1 Flure und Gänge sowie Zugangswege zu den Anlagen müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein (Fluchtwege).**
- 10.2 Das Rauchen ist in den geschlossenen Einrichtungen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Speisen und Getränke dürfen nur mit Einwilligung der Betreiberin und in den dafür zugelassenen Räumen verabreicht werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.
- 10.3 Die Hallen und Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen (Punkt 11.3 ist zu beachten).
- 10.4 Die Verwendung von harzähnlichen Haft- oder Klebemitteln ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnung sind hierdurch verursachte Sonderkosten vom Verursacher zu tragen.
- 10.5 Jede Ausschmückung der Einrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Betreiberin. Die Gegenstände sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
Das Bekleben oder Bemalen der Einrichtungen oder der Außenanlagen ist nicht erlaubt.
- 10.6 Es ist nicht gestattet, Getränke oder Speisen in die Hallen und Duschen mitzunehmen. In den Umkleidekabinen, Nebenräumen, Duschräumen usw. sowie auf den Fluren zu den Umkleidekabinen ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
- 10.7 Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Verhaltensregeln ist der Übungsleiter bzw. der jeweilige Vereinsvorstand verantwortlich.

11. Bewirtung durch die Vereine

- 11.1 Die Bewirtung darf nur nach vorheriger Genehmigung der Betreiberin und nur im Foyer der Sporthallen stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Getränke und Speisen ebenfalls nur im Foyer verzehrt werden. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- 11.2 Die Ausgabe von Speisen und Getränke in der Halle, den Umkleidekabinen, Nebenräumen und Duschen ist verboten.
- 11.3 Nach der Veranstaltung hat der Nutzer darauf zu achten, dass alle benutzten Räume und das Foyer sauber und besenrein verlassen werden. Den anfallenden Abfall hat der Nutzer selbst zu entsorgen. Reinigungsgeräte und -mittel sind vom Nutzer zu stellen.
- 11.4 Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden dem Nutzer die Kosten für die durch der Betreiberin veranlasste Reinigung in Rechnung gestellt.
- 11.5 Es dürfen keine Gerätschaften vor oder nach der Veranstaltung im Foyer gelagert werden.
- 11.6 Die Bewirtungszeit wird auf die Veranstaltungszeit begrenzt. Eine Stunde nach der Veranstaltung muss das Foyer geräumt und sauber sein.

12. Haftung des Benutzers

- 12.1 Die Betreiberin überlässt dem Nutzer die Sporthalle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Nutzer der Einrichtungen haftet der Betreiberin für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die durch den Verlust erhaltener Schlüssel und/oder dem damit verbundenen Austausch der Schließanlage entstehen.

- 12.2 Der Nutzer stellt die Betreiberin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 12.3 Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Betreiberin. Die Haftung der Betreiberin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Betreiberin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 12.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 12.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Betreiberin an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 13. Zutrittsrecht/Hausrecht**
- 13.1 Vertretern der Betreiberin und deren Beauftragten ist jederzeit sowie dem Schulleiter während der Unterrichtszeit Zutritt zu gewähren.
- 13.2 Das Hausrecht üben aus
- a) der Schulleiter oder ein vom Schulleiter Beauftragter (Lehrer, Hausmeister) während des Schulsports,
 - b) der Hausmeister,
 - c) ein sonstiger Beauftragter der Gemeindeverwaltung.
- 14. Vorzeitige Beendigung**
- 14.1 Der Nutzer kann eine Benutzungserlaubnis jederzeit zurückgeben. Entstehen der Betreiberin dadurch Kosten, dass eine weitere Vergabe nicht möglich ist, sind diese höchstens bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr zu erstatten.
- 14.2 Die Betreiberin ist ohne Einhaltung von Fristen zur vorzeitigen Rücknahme einer Genehmigung der Benutzung berechtigt, wenn an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erfordern, der Nutzer die Einrichtung nachhaltig und trotz Anmahnung genehmigungswidrig nutzt bzw. grob gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung eines Benutzungsentgeltes länger als drei Monate in Verzug befindet. Ein Anspruch des Nutzers auf Entschädigung besteht nicht.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Verstößt ein Nutzer erheblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder leistet er den von den Beauftragten der Betreiberin getroffenen Anordnungen nicht Folge, wird der Nutzer schriftlich verwahrt und kann danach von der Nutzung aller Hallen ausgeschlossen werden.
- 15.2 Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Hallenordnungen ihre Gültigkeit.

St. Leon-Rot, den 17. September 1997

gez. Martin
Bürgermeister